



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

NBS-BT 2026

Version 1.0 (Stand: 29. März 2026)

Bleibt frei.

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

1.1 Vorbemerkungen

Die Anlagen des historischen Bw Hanau werden durch die Museumseisenbahn Hanau e.V. (nachfolgend auch „MH“) als Infrastrukturbetreiberin (EIU) Zugangsberechtigten zur Nutzung angeboten. Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) regeln die Zugangsvoraussetzungen und gliedern sich in einen allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen EIU und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

Der Betrieb der Serviceeinrichtung, die Gegenstand dieser NBS ist, erfolgt ehrenamtlich durch die Vereinsmitglieder. Daher können freie Kapazitäten der Serviceeinrichtung nur entsprechend der Verfügbarkeit des ehrenamtlich tätigen Personals angeboten werden. Es wird jedoch gewährleistet, dass die Bearbeitungszeit der Zugangsanträge fünf Arbeitstage nicht überschreitet.

Öffnungszeiten der Serviceeinrichtung: nach Absprache; grundsätzlich ist eine Nutzbarkeit rund um die Uhr möglich.

1.2 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für eine Schulung der örtlichen Betriebsvorschriften sowie einer örtlichen Einweisung innerhalb der Serviceeinrichtung (ohne Drehscheibeneinweisung) werden pauschal **4 Stunden** mit dem Stundensatz für Betriebspersonale berechnet. Diese Schulung kann nur durch den Betreiber der Serviceeinrichtung durchgeführt werden.

1.3 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) aufgelistet. Die SbV können bei der Betriebsleitung der Serviceeinrichtung angefordert werden. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form (per E-Mail) ohne Anrechnung von Gebühren. Eine Zusendung als Drucksache erfolgt nicht.

1.4 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos per E-Mail an infrastruktur@museumseisenbahn-hanau.de zu richten.

Anträge müssen grundsätzlich mindestens **2 Wochen** vor dem geplanten Termin der Nutzung vorliegen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs. Gehen Anträge außerhalb dieser Frist ein, hat der Zugangsberechtigte aufgrund der Kurzfristigkeit keinen Anspruch auf Realisierung, unabhängig von den real gegebenen Möglichkeiten.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- eingesetzte Fahrzeuge (Baureihe, Bauart), Besonderheiten
- Datum und Zeitraum der geplanten Benutzung
- zu nutzende Anlagen der Serviceeinrichtung
- Benennung einer Person oder Stelle, die befugt und in der Lage ist, Erklärungen zur Lösung von möglichen Konflikten abzugeben.
- wenn zutreffend, Art und Menge der aufzunehmenden Betriebsstoffe bzw. der zu entsorgenden anfallenden Schlacke
- Angabe ob Lotsengestellung oder örtliche Einweisung gewünscht

Hiervon abweichend kann das EIU die Nutzung der Serviceeinrichtungen in geringem Umfang kurzfristig und formlos per E-Mail mit Zugangsberechtigten vereinbaren. Hierzu zählt insbesondere das Abstellen von Schadfahrzeugen und Abstellungen mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden.

1.5 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Im Konfliktfall entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.

1.6 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Das EIU wird auf Nachfrage von Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen der Zugangsberechtigten, deren Anträge auf Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck, Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.

1.7 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgelte sind in der - **Liste der Entgelte der Serviceeinrichtung Bw Hanau** - geregelt.

1.8 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die jeweiligen Ansprechpartner werden im Nutzungsvertrag bezeichnet bzw. ergeben sich aus der Bestätigung der jeweiligen Anmeldung.

Hierbei sind in der Bestätigungs-E-Mail ein Ansprechpartner und ein Vertreter benannt.

1.9 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass dem EIU eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an welche das EIU die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte alle Umstände gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an die Betriebsleitung des EIU zu melden.

1.10 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass dem EIU eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an das EIU die Umstände gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an die Betriebsleitung des EIU zu melden.

1.11 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Das EIU informiert über Änderungen auf www.museumseisenbahn-hanau.de.

Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen, die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

1.12 Zu Punkt 5.7.1 und 5.7.2 NBS-AT

Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden auf www.museumseisenbahn-hanau.de veröffentlicht. Liegen für den Zeitraum der Einschränkung bereits vereinbarte Bestellungen vor, werden die betroffenen Zugangsberechtigten zusätzlich per E-Mail verständigt.

1.13 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

Der Haftungsausschluss wird mit 1.000,00 €, statt 10.000,00 € festgelegt.

Die übrigen Regelungen des Punktes 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Allgemeine Angaben zur Infrastruktur

Die nachfolgenden Daten gelten für die gesamte Infrastruktur.

Bau- und Betriebsordnung	EBO
Art der Anlage	Serviceeinrichtung
Betriebsverfahren	Regelspur Grundmaß 1435 mm
Lichtraumprofil	gemäß EBO
KV-Kodifizierung	keine
Besonderer Schienenweg (EIBV §19)	nein
Fahren ohne Ortskenntnis	nicht zulässig
Betriebszeiten	täglich 24 Stunden

2.2 Datenblatt

Anbindung an benachbarte EIU	DB Netz AG (an Weiche 212 in Hanau Hbf)
Regelwerk	Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)
Streckenklasse	D4: Radsatzlast 22,5 t, Meterlast 8,0 t
Höchstgeschwindigkeit	15 km/h
Neigung	< 2,5 Promille
Gefahrgutrestriktion	kein Abstellen von Gefahrgut gestattet

2.3 verfügbare Gleise

Die angebotenen Gleise und sonstige Anlagen der Serviceeinrichtung können der Tabelle der Entgelte und dem Gleisplan entnommen werden.

3 Entgelte

3.1 Grundsatz

Die Entgelthöhen sind in der - **Liste der Entgelte der Serviceeinrichtung Bw Hanau** - geregelt. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite der MH veröffentlicht. Die Entgelthöhe orientiert sich an der Nutzungsdauer und dem räumlichen Umfang der Nutzung (Anzahl der Fahrzeuge).

3.2 Entgeltgestaltung

Das Entgelt besteht aus einem Tagespreis, welcher pro angefangenem Kalendertag erhoben wird. Es werden grundsätzlich ganze Kalendertage abgerechnet. Der Nutzungstag beginnt um 0:00 Uhr.

An grundsätzlichen Entgelten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen werden erhoben:

- Nutzung der Gleisinfrastruktur (Grundbetrag für Rangierfahrten)
- Abstellen von Fahrzeugen
- Nutzung der Wartungseinrichtungen
- Nutzung der Drehscheiben
- Stellung von Betriebspersonal
- Lokomotivkohle und Ladetechnik
- Wasserverbrauch

Für die (ggf. zusätzliche) Nutzung weiterer betriebsmaschinentechnischer Anlagen werden zusätzlich vorgangsbezogene Entgelte berechnet.

Weitere und detailliertere Angaben sind der jeweils gültigen Fassung der - **Liste der Entgelte der Serviceeinrichtung Bw Hanau** - zu entnehmen.

3.3 Stornierungsentgelte und Entgelte für nicht in Anspruch genommene Nutzungen und Leistungen

Bei einer schriftlichen Abbestellung bis 48 Stunden vor der zugewiesenen Nutzungszeit entfällt die Berechnung der Nutzungsentgelte. Werden die zugewiesenen Nutzungszeiten unterhalb der 48 Stunden schriftlich abbestellt, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50 % der Nutzungsentgelte gem. Entgeltliste erhoben. Bei kurzfristiger Absage einer langfristigen Bestellung (> 1 Monat), ist mindestens ein Monatsentgelt zu zahlen.

3.4 Mahngebühren

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der MH bzw. der Tag der Barzahlung. Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für deren Berechnung gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB in der Höhe von 5% über dem Basissatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 5%.

4 Sonstiges

Es erfolgt keine ständige Überwachung/Bewachung des Geländes. Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen aufzustellen. Das EIU übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt werden.

Das Abstellen von Gefahrgutwagen im Bereich der Serviceeinrichtungen ist grundsätzlich untersagt.

Für Umweltschäden, die durch Fahrzeuge oder Mitarbeiter des Zugangsberechtigten verursacht werden, hat dieser aufzukommen. Er trägt sämtliche hierfür dem EIU bzw. der MH entstehenden Kosten.

Impressum

Museumseisenbahn Hanau e. V.

Vereinssitz / Betriebsgelände:
Heideäcker 1
63457 Hanau-Großauheim

Postadresse:
Friedensstraße 18
63526 Erlensee

Internet:
www.museumseisenbahn-hanau.de

E-Mail:
betriebsleitung@museumseisenbahn-hanau.de